



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2014/02

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

WEBBASIERTE PUBLIKATIONEN DER ESTV	SEITE 1
ZOLL UND UMSATZSTEUERLICHE TÜCKEN BEI NUTZUNG VON GESCHÄFTSFAHRZEUGEN DURCH GRENZGÄNGER IN DER EU	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
MWST – BROSCHÜRE (NEUAUFLAGE 2014)	SEITE 3
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

WEBBASIERTE PUBLIKATIONEN DER ESTV

Seit kurzem hat die ESTV ihre Publikationen auf ein webbasiertes Format umgestellt. Die bisherigen PDF können weiterhin aus einem Archiv heruntergeladen werden.

Mit dem webbasierten Format der Publikationen wurde eine von vielen Seiten geäusserte Forderung an die ESTV umgesetzt www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation. Der Zugang zu den Texten erfolgt über das Inhaltsverzeichnis jeder Broschüre. Sehr hilfreich ist die Suchfunktion, welche eine Volltextsuche in allen aktuell gültigen Broschüren erlaubt. Um ein gutes Resultat zu erhalten, muss das Stichwort oder die Stichwörter sorgfältig ausgewählt und die Suche gegebenenfalls auf einzelne Broschüren beschränkt werden. Erfolgt die Suche über alle Broschüren kann es zu sehr vielen Suchergebnissen kommen. Es braucht sicherlich eine gewisse Angewöhnungszeit, bis die neuen Möglichkeiten effizient genutzt werden können.

Ein Vorteil der webbasierten Publikationen ist sicherlich, dass sich diese immer auf dem neusten Stand befinden. Die Praxisänderungen und Praxispräzisierungen, die bis anhin in den MWST-Praxis-Infos publiziert wurden, können neu direkt in die Publikation eingearbeitet werden. Für jede Ziffer einer Broschüre besteht eine Historie, d.h. mit einem einfachen Klick können auch die früheren Fassungen dieser Ziffer konsultiert werden.

Für diejenigen, die lieber mit einer gedruckten Version arbeiten, gibt es eine Druckfunktion. Dabei ist individuell von einzelnen Ziffern oder auch von der ganzen Broschüre die Erstellung eines PDF möglich, das dann ausgedruckt werden kann.

Das neue Format ist sicherlich eine gute Lösung, welche das Auffinden von Informationen zur Mehrwertsteuer in Zukunft erleichtern wird.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

ZOLL UND UMSATZSTEUERLICHE TÜCKEN BEI NUTZUNG VON GESCHÄFTSFAHRZEUGEN DURCH GRENZGÄNGER IN DER EU

Im grenzüberschreitenden Bereich tun sich für Schweizer Firmen Baustellen auf. Verwendet ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer sein Schweizer Geschäftsfahrzeug auch privat, dann führt diese Überlassung neu zu einer umsatzsteuerlichen Registrationspflicht des Schweizer Arbeitgebers in Deutschland. Zudem droht die Gefahr der Einfuhrverzollung. Da das deutsche Recht auf eine EU-Richtlinie verweist, muss auch in anderen EU-Staaten in Zukunft mit Problemen gerechnet werden.

Ausgangslage

Anders als bei den direkten Steuern ist die Schweiz bei indirekten Steuern, wie **Mehrwertsteuer** und **Zoll**, zur vollen **Amts- und Rechtshilfe** verpflichtet, was die Mehrwertsteuer für Schweizer Unternehmen besonders gefährlich macht. Vielen ist oft gar nicht bewusst, dass eine obligatorische Steuerpflicht in einem EU Staat bestehen kann. Nicht anders als in der Schweiz, führt aber die Konzeption der Selbstveranlagungssteuer im Steuerrevisionsfall zu schmerzhaften Nachsteuern, Verzugszinsen und Bussen, welche bei Steuersätzen von häufig über 20 Prozent der getätigten Umsätze rasch existenzgefährdende Ausmasse annehmen können. Es stellt sich nun aktuell sowohl eine steuerliche und wie auch eine zollrechtliche Problematik.

Umsatzsteuergesetzesänderungen in Deutschland auf den 30. Juni 2013

Deutschland hat erlassen, dass die **langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels** an Nichtunternehmer dem Empfängerortsprinzip unterliegt. Der Leistungsort ist bei diesem Prinzip durch den Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers bestimmt. Dies unabhängig davon, wo das Fahrzeug immatrikuliert oder übergeben wird. Wenn nun also eine Schweizer Unternehmung ihrem Arbeitnehmer mit Wohnsitz Deutschland ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung stellt, dass auch privat genutzt werden kann, dann liegt sowohl aus deutscher wie auch Schweizer Sicht ein Leistungsaustausch vor. Gemäss den Bestimmungen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) muss dieser Privatanteil von der Unternehmung mit der 0.8% Regelung erfasst und in der Schweiz versteuert werden. Nun kommt also noch zusätzlich das für Schweizer Unternehmungen zuständige Finanzamt Konstanz mit einer Versteuerungsforderung, nach deutschem Recht, auf die Unternehmung zu. Es droht somit eine Doppelbesteuerung. Eine Praxis der ESTV bleibt abzuwarten.

Neue Praxis der EU Zollstellen

Auf zollrechtlicher Seite wurde mit Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Rechtslage geschaf-

fen, welche von Schweizer Unternehmungen genau studiert werden muss. Der EuGH hat entschieden, dass die private Nutzung von **unverzollten Fahrzeugen**, die sich im Eigentum von ausserhalb der EU ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen befinden, in der EU nur zulässig ist, wenn diese Nutzung in einem zwischen Nutzer und Eigentümer bestehenden Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

Mit anderen Worten, fährt der deutsche Arbeitnehmer mit seinem in der Schweiz immatrikulierten PW seines Schweizer Arbeitgebers über den Zoll, dann kann die Beschlagnahme drohen, ausser der PW werde in die EU eingeführt (verzollt/versteuert). Aus diesem Grund sollte die Schweizer Unternehmung die Ermächtigung bzw. erlaubte Verwendung des Fahrzeuges in den Arbeitsverträgen explizit aufführen und dabei die geschäftliche Notwendigkeit hervorheben. Es empfiehlt sich, dass Grenzgänger eine Kopie des Arbeitsvertrages bzw. der Ermächtigung stets mit sich im Firmenauto führen. **Achtung**, seit anfangs 2014 werden Arbeitnehmer in leitenden Positionen, welche weitgehend über eigene Entscheidungskompetenzen (bspw. Geschäftsführer) verfügen, nicht länger als Angestellte im Sinne der genannten Firmenfahrzeugregelung angesehen. Eine Verwendung von Geschäftsfahrzeugen zu privaten Zwecken durch diese Geschäftsführer kann dann zur Einfuhrverzollung führen.

Die deutsche 1% Regelung

Falls der deutsche Privatanteil in Deutschland versteuert werden muss, so zieht dies also eine Registration beim Finanzamt Konstanz nach sich. Dabei sind die Anleitungen zur 1% Regelung für die Abrechnung des Privatanteils nach deutschem Recht genau zu studieren, weil sie nicht mit der Schweizer 0,8% Regelung verglichen werden kann. Die deutsche Vereinfachung ist aus Schweizer Sicht vieles, nur nicht einfach!

Vorteile einer Registration

Für nicht wenige Unternehmen bietet diese Neuerung aber auch eine Chance, indem sich dadurch ein Grund für die vereinfachte Registration in Deutschland ergeben kann. Umfragen bei Schweizer Unternehmungen zeigen, dass die Verwendung einer EU-Umsatzsteuernummer den EU-Marktzugang massiv erleichtern kann. Die Registration ermöglicht es denn auch, dass Schweizer Unternehmen innergemeinschaftlich steuerbefreit ihre EU Kundschaft beliefern und dadurch mit gleich langen Spiessen wie die europäischen Mitbewerber offerieren können. Zudem hat die Schweizer Firma bei einer Registration für Umsatzsteuerzwecke in Deutschland dann auch das Vorsteuerabzugsrecht, weshalb die Einfuhrumsatzsteuer des Zolls gemäss Ziffer 3. hiervon einen Teil des Schreckens verliert.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Zur Verfügung stellen von Büroräumlichkeiten und Büroinfrastruktur.

Urteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts vom 5. November 2013 (A-1266/2013)

Sachverhalt

Die X. AG erbringt gemäss Handelsregisterauszug primär „Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsrevision, Unternehmensberatung, Rechnungswesensberatung, Finanzplanung und Kundenbuchhaltungen.“ In Z. mietet die X. AG von der Y. AG Büroräumlichkeiten und 16 Aussenparkplätze. Mit Untermietvertrag, der von der Vermieterin genehmigt wurde, verpflichtet sich die X. AG ihrer Muttergesellschaft Z. AG 40% der Mietfläche zur mietweisen Benutzung zu überlassen. Mietentgelt sind die Selbstkosten (Mietzins, Kosten für Büoreinigung, Nebenkosten und Kapitalkosten). Die ESTV erkennt anlässlich einer Kontrolle auf „Zurverfügungstellung von Infrastruktur“ und nicht auf von der Steuer ausgenommenes Mietentgelt und besteuert die entsprechenden Einnahmen.

Die Erwägungen des Gerichts

Der Mehrwertsteuer im Inland unterliegen u.a. die entgeltliche Lieferung von Gegenständen und die entgeltlich erbrachten Dienstleistungen. Sie sind steuerbar, sofern sie nicht ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen oder befreit werden. Im Mehrwertsteuerrecht stellt jede einzelne Leistung grundsätzlich ein selbständiges Steuerobjekt dar und wird für sich besteuert. Leistungen, die miteinander verbunden sind (sog. Leistungskomplexe) werden mehrwertsteuerlich jedoch dann als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang betrachtet, wenn sie wirtschaftlich derart eng zusammengehören und ineinander greifen, dass sie ein unteilbares Ganzes bilden. Dabei wird zwischen einer Gesamtleistung und einer Hauptleistung mit akzessorischer Nebenleistung unterschieden.

Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen sind von der Steuer ausgenommen. Von einer Vermietung – in Abgrenzung zur (steuerbaren) Einräumung des Rechts zur Nutzung der Infrastruktur – geht die ESTV aus, wenn die betreffenden

Räumlichkeiten zur alleinigen und ausschliesslichen Benutzung durch den Mieter für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit klar ausgedehnt werden. Im vorliegenden Fall verneint die ESTV eine Vermietung, da keine ausgedehnte Fläche sondern nur ein Anteil an der Bürofläche fakturiert werde. Zudem können Kopierraum und Sitzungszimmer mitbenutzt werden. Das BVGer kommt zu einem anderen Schluss. Zwar sei aus den Verträgen und den Zusatzdokumenten eine klare Flächenaufteilung nicht ersichtlich. Die Muttergesellschaft habe aber an bestimmten Einzelbüros dauerhafte Beschriftungen angebracht und Fotos belegen, dass eine räumliche Abtrennung der Bürofläche gegeben ist. Unerheblich ist, dass die Abtrennung nicht bis zur Decke reicht, sondern bloss brusthoch ist.

Die gemeinsame Nutzung des Kopierraumes und des Sitzungszimmers sowie die Büoreinigung bilden weder Teil einer Gesamtleistung, noch handelt es sich um eine blosser Nebenleistung zur Vermietung der Bürofläche. Diese Leistungen sind grundsätzlich steuerbar. Da im Verfahren bei der ESTV nie darüber entschieden wurde, wie hoch der Wert der steuerbaren Leistungen ist, kann das BVGer nicht prüfen, ob allenfalls die Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 MWSTG zur Anwendung kommen und das Ganze als Leistungskombination behandelt werden kann.

Fazit

Werden Büroflächen zum Teil zu ausschliesslichem Gebrauch untervermietet und für gewisse Teile (Empfang, Sitzungszimmer, Pausenraum, Toilette) eine gemeinsame Nutzung vorgesehen, so liegen zwei Leistungen vor. Die Vermietung der Fläche ist von der Steuer ausgenommen, die Leistungen für die gemeinsame Nutzung grundsätzlich steuerbar. Sofern die steuerbaren Leistungen wertmässig weniger als 30% eines Pauschalentgelts ausmachen, können alle Leistungen als von der Steuer ausgenommen behandelt werden. Wenn die steuerbaren Leistungen wertmässig mehr als 30% ausmachen, empfiehlt es sich, für die steuerbaren Leistungen einen separaten Vertrag zu erstellen.

MWST – BROSCHÜRE (NEUAUFLAGE 2014)

Haben Sie das aktuelle Gesetz und die aktuelle Verordnung rasch zur Hand, wenn Sie diese benötigen?

Bestellen Sie **kostenlos** unsere bewährte und aktualisierte Gesetzesbroschüre (Stand 1. Januar 2014) im handlichen A5-Format. Abgedruckt sind das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 und die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 sowie verschiedene weitere Verordnungen.

Erschlossen werden diese Texte mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis und einem ebenfalls überarbeiteten, ausführlichen Stichwortverzeichnis.

Bestellen Sie diese Broschüre einfach auf unserer Homepage:

www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Broschüre

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

MWST-Grundkurs 2014

ab Mittwoch, 7. Mai 2014 (jeweils vormittags) in Zürich

Eine systematische Darstellung der Schweizer Mehrwertsteuer mit praktischen Anwendungsbeispielen. In fünf halbtägigen Modulen vermitteln Ihnen unsere Dozenten die Grundlagen der Mehrwertsteuer

Vertiefungsseminare 2014

Auch dieses Jahr führen wir zu zwei grenzüberschreitenden Themen Vertiefungsseminare durch.

Ist Ihre Geschäftstätigkeit auf Geschäfte mit Unternehmen aus dem EU-Raum ausgerichtet? Im Seminar zu den

Chancen und Risiken einer VAT Registrierung in der EU vom 7. Mai 2014 werden Ihnen die Vorteile, aber auch die Schwierigkeiten, die mit einer Registrierung im EU-Raum verbunden sein können, ausführlich dargelegt.

Beziehen Sie als Unternehmen mit Sitz im Inland vermehrt Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland? Im Seminar zur **Bezugsteuer vom 21. Mai 2014** erfahren Sie, welche Steuerfolgen solche Bezüge aus dem Ausland haben und wie sie diese gegenüber der ESTV korrekt deklarieren.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare.

AUS DER PRAXIS

Das Weiterverrechnen von Auslagen führt immer wieder zu Fragen. Anhand eines kleinen Sachverhalts sollen die wichtigsten Fragen erläutert werden.

Sachverhalt

Die Personalrent AG mit Sitz in Bern stellt anderen Unternehmen Handwerker temporär zur Verfügung, so auch der Klecks Malerei AG. Für einen Auftrag im Berner Oberland benötigt die Klecks Malerei AG zwei Maler. Die Personalrent AG verfügt über zwei geeignete Mitarbeiter. Allerdings ist die Baustelle im Berner Oberland so abgelegen, dass die Mitarbeiter am Abend nicht an ihren Wohnort zurückkehren können. Während dem Einsatz logieren die beiden Maler in der Pension Alpenblick. Sie bezahlen die Pension selber und erhalten die Kosten von der Personalrent AG gegen Beleg ersetzt. Die Personalrent AG verrechnet die Rechnung der Pension Alpenblick (inkl. 3,8%) zusammen mit der Leihgebühr und berechnet darauf die Mehrwertsteuer von 8%. Die Klecks Malerei AG beanstandet die Rechnung und verlangt, dass ihr nur die Nettokosten der Pension zuzüglich 3,8% MWST verrechnet werden.

Mehrwertsteuerliche Beurteilung

Die Mehrwertsteuer wird vom Entgelt berechnet und zum Entgelt gehört auch der Ersatz der Kosten, auch wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden (Art. 24 Abs. 1 MWSTG). Die Kosten für die Pension sind somit Teil des Entgelts, welches die Personalrent AG für das Zurverfügungstellen der beiden Maler erhält. Diese Leistung ist zum Normalsatz von derzeit 8% steuerbar. Die Perso-

nalrent AG erbringt hier der Klecks Malerei AG ja keine Beherbergungsleistung. Deshalb kann die Personalrent AG diese Spesen nicht mit dem Sondersatz für Beherbergungsleistungen abrechnen.

Die Frage, ob die Verrechnung der zu ersetzenden Kosten zum Nettobetrag (exkl. MWST) oder zum Bruttobetrag (inkl. MWST) zu erfolgen haben, ist nicht eine Frage des Mehrwertsteuerrechts, sondern unterliegt dem Privatrecht. Die Parteien haben sich zu einigen, zu welchem Betrag die Verrechnung des Kostenersatzes zu erfolgen hat. Das MWSTG legt nur fest, dass der Kostenersatz Teil des Entgelts für die Hauptleistung darstellt und deshalb zum entsprechenden Satz abzurechnen ist. Vorliegend könnte die Personalrent AG die auf den Rechnungen der Pension lastende Vorsteuer in Abzug bringen, selbst wenn die Rechnungen auf die Mitarbeiter lauten. Damit stünde einer Weiterverrechnung zum Nettobetrag nichts im Wege. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, bei denen der Personalrent AG der Vorsteuerabzug nicht zusteht oder die Geltendmachung der Vorsteuern einen grossen Aufwand bedingen würde.

Fazit

Wenn bei der Erbringung von Leistungen Spesen anfallen, ist es bei der Vereinbarung über das Leistungsentgelt ratsam, sich auch zu den Konditionen, unter welchen die Spesen verrechnet werden, vertraglich zu äussern. Damit lassen sich spätere Streitigkeiten vermeiden.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Roland Schenk

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF
Telefon 031 320 56 34, roland.schenk@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch